

STELLUNGNAHME

des **VfEW** – Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V

zum Entwurf der Neufassung der VwV zur gesamtökologischen Beurteilung der Wasserkraftnutzung;
Kriterien für die Zulassung von Wasserkraftanlagen bis 1000 kW (Wasserkrafterlass)

08.01.2018

Vorbemerkung

Der VfEW e.V. vertritt als Verband der Energie- und Wasserwirtschaft über 230 Energie- und Wasserversorger in Baden- Württemberg. Darunter Großunternehmen aber auch kommunale Betriebe sowie kleine, teilweise private Gebietsversorger und Zweckverbände. Die VfEW-Mitgliedsunternehmen versorgen Industrie, Gewerbebetriebe und rund zehn Millionen in Baden-Württemberg lebende Menschen auf einer Gesamtfläche von 36.700 Quadratkilometer mit Strom, Gas, Fernwärme und Wasser. Für jene Unternehmen steht die Versorgungssicherheit der Bevölkerung, sei es mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser oder umweltverträglicher und kostengünstiger Energie, an oberer Stelle.

Die Wasserkraft in Baden-Württemberg stellt derzeit den größten Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern. Die Landesregierung legt im Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept den Ausbau der Wasserkraft bis 2050 auf 6.000 GWh/a fest. Unsere Mitgliedsunternehmen sind bestrebt, hierzu einen wichtigen Beitrag zu leisten.

Die Wasserkraft bietet durch die treibhausgasfreie Stromerzeugung entscheidende Vorteile, deren Einsatz jedoch auch für kleinere Anlagenbetreiber wirtschaftlich sein muss. Wir bitten daher, bei Bewertungen und Behördenermessen stets den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die verantwortungsvolle Ermessensentscheidung sollte die Ziele des Klimaschutzes und der Energiepolitik berücksichtigen und nicht ausschließlich auf aquatischen Aspekte eingehen.

Wir danken für die frühzeitige Einbindung und die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf.

Dies vorausgeschickt nehmen wir wie gewünscht Stellung und bitten um die Berücksichtigung unserer Hinweise.

Grundsätzliches zum Entwurf der Neufassung Wasserkrafterlass

Bereits im Koalitionsvertrag der derzeitigen Landesregierung ist das Ziel des Ausbaus der Wasserkraft in unserem Land verankert. Auch das Thema der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die kleine Wasserkraft durch einen neuen Genehmigungsleitfaden ist dort bereits adressiert. Insofern begrüßen wir, dass dies nun auf den Weg gebracht werden soll. Leider müssen wir feststellen, dass der vorliegende Entwurf in Teilen hinter den Möglichkeiten des Bundesrechts zurückbleibt und zum Teil sogar hinter dem Wasserkrafterlass von 2006. Wir bitten hier um Nachbesserung, da ansonsten das im Koalitionsvertrag definierte Ziel nicht erreicht wird.

Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass § 5 des Klimaschutzgesetzes von Baden-Württemberg („Bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele nach § 4 Absatz 1 kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem **Ausbau erneuerbarer Energien** besondere Bedeutung zu.“) sowie §24 Abs. 1 des WG („Die **Wasserkraft** soll im **Interesse des Klimaschutzes** und der Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien genutzt werden.“) Berücksichtigung finden sollten.

Seite 2, Kapitel II. Rechtliche Grundlagen für die Zulassung von Wasserkraftanlagen, Abschnitt 1 Wasserrecht

Wir möchten anregen, den unter Punkt 4 genannten Satz „Gewährleistung des Fischschutzes nach §35 WHG“ in „Schutz der Fischpopulationen nach §35 WHG“ zu ändern, da es in § 35 Abs. 1 WHG lautet „die Nutzung von Wasserkraft darf nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum **Schutz der Fischpopulation** ergriffen werden.“

Seite 2, Kapitel II. Rechtliche Grundlagen für die Zulassung von Wasserkraftanlagen, Abschnitt 1 Wasserrecht

Wir möchten anregen, die Kriterienliste um die folgenden Bewirtschaftungsgrundsätze zu erweitern:

- „bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen“ (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WHG)
- und „möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen“ (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WHG)

Seite 3, Kapitel II. Rechtliche Grundlagen für die Zulassung von Wasserkraftanlagen, Abschnitt 1.1 Wasserrechtliche Verfahren

Im Wasserkrafterlass vom 30. Dezember 2006 wurde unter Punkt 1.1 Wasserrechtliche Verfahren gefordert: „im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist eine Abwägung der auftretenden Interessen vorzunehmen und in der Entscheidung darzustellen.“ Wir bitten diesen Punkt auch in der jetzigen

Fassung aufzuführen. Die Zulassung von Wasserkraftanlagen liegt im verantwortungsvollen Bewirtschaftungsinteresse der Behörde. Die Darstellung der Entscheidung, wie in der Fassung von 2006 gefordert, ermöglicht den auftretenden Interessenten eine bessere Nachvollziehbarkeit.

Seite 4, Kapitel II. Rechtliche Grundlagen für die Zulassung von Wasserkraftanlagen, Abschnitt 1.1.2 Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren

Die Betreiber kleinerer Wasserkraftwerke stehen mit den oftmals erheblichen Auflagen besonders vor der Herausforderung, die Wirtschaftlichkeit ihrer Betriebe zu erhalten. Gerade für diese Betriebe ist eine Rechts- und Investitionssicherheit von Nöten. Im letzten Satz auf Seite 4 werden für erneut beantragte Zulassungen von Anlagen, deren Erlaubnis abgelaufen ist, ohne dass Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen vorgenommen werden, nach den Voraussetzungen des §14 WHG Abs. 1 Nr. 1, ausgeschlossen. Wir möchten anregen klarzustellen, dass auch Anpassungen oder Änderungen der Betriebsweise im Zusammenhang mit dem erneuten Zulassungsverfahren ebenfalls Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen gemäß §14 WHG Abs. 1 Nr. 1 sind. Dies ist im Hinblick auf Maßnahmen, die aufgrund von behördlichen Auflagen durchgeführt werden müssen, notwendig um Investitionssicherheit für den Anlagenbetreiber zu gewährleisten.

Seite 5, Kapitel II. Rechtliche Grundlagen für die Zulassung von Wasserkraftanlagen, Abschnitts 1.1.2 Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren, letzter Absatz

Wir möchten anregen, den letzten Satz („für die Bewilligung nennt § 14 Abs. 2 WHG 30 Jahre als Obergrenze, die nur in besonderen Fällen überschritten werden kann“) an den Wortlaut des § 14 Abs. 2 WHG anzupassen. Darin heißt es „die Bewilligung wird für eine bestimmte angemessene Frist erteilt, die in besonderen Fällen 30 Jahre überschreiten darf.“ Gerade bei kleineren Wasserkraftanlagen können, durch die hohen Investitionskosten und die dadurch längere Amortisationsdauer, mehr als dreißig Jahre erforderlich sein kann.

Seite 5, Kapitel II. Rechtliche Grundlagen für die Zulassung von Wasserkraftanlagen, Abschnitt 1.2 Wasserrechtliche Anzeigepflicht bei Änderung bestehender Wasserkraftanlagen

Wir möchten anregen, den zweiten Satz wie in der bisherigen Fassung beizubehalten. Im Wasserkrafterlass von 2006 handelt es sich nicht um anzeigepflichtige Änderung einer Wasserbenutzungsanlage, „[...] wenn durch das nachträgliche Auswechseln abgängiger oder verbrauchter Anlagenteile gleicher Art – **unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts, z. B. Verbesserung des Wirkungsgrades** – die Funktionstüchtigkeit der Benutzeranlage lediglich aufrechterhalten wird.“

Zudem hieß es in der bisherigen Fassung, dass „damit (soll) die auch im öffentlichen Interesse liegende Modernisierung von Anlagen nicht zusätzlich erschwert werden“ soll. Im Entwurf wurde nun folgender Satz hinzugefügt: „Von einer Anzeigepflicht ist auszugehen, wenn Änderungen an der Turbine oder der Einbau neuer Turbinen erfolgen [...]“. Wir möchten anregen diesen Satz zu streichen, denn dadurch wird unseres Erachtens die im öffentlichen Interesse liegende Modernisierung von Anlagen zusätzlich erschwert.

Seite 6, Kapitel II. Rechtliche Grundlagen für die Zulassung von Wasserkraftanlagen, Abschnitt 2 Naturschutzrecht

Im Abschnitt 2 wird im zweiten Satz vorgeschrieben „es wird empfohlen, die vor Ort zuständige Untere Naturschutzbehörde bereits so früh wie möglich in die Planung einzubeziehen.“ Wir möchten anregen, diesen um folgenden Zusatz zu erweitern: „durch die verfahrensführende Wasserbehörde“. Damit wird verdeutlicht, dass die Einbeziehung der Naturschutzbehörde durch die Wasserbehörde und nicht durch den Vorhabenträger zu veranlassen ist.

Seite 7, Kapitel II. Rechtliche Grundlagen für die Zulassung von Wasserkraftanlagen, Abschnitt 2 Naturschutz, Punkt 5) Freihaltung von Gewässern und Uferzonen

In der novellierten Fassung wird vorgeschrieben, dass „gemäß §61 BNatSchG [...] keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden“ dürfen. Wir möchten anregen, hier neben dem Abs. 1 auch auf den Abs. 2 und Abs. 3 aufmerksam zu machen, welche bauliche Anlagen nicht generell ausschließen. Nach Abs. 2 können „bauliche Anlagen, die in Ausübung wasserrechtlicher Erlaubnisse oder Bewilligungen [...] errichtet oder geändert werden“ von Abs. 1 ausgenommen werden. Zudem lautet es in Abs. 3 „von dem Verbot des Absatzes 1 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden“.

Seite 8, Kapitel II. Rechtliche Grundlagen für die Zulassung von Wasserkraftanlagen, Absatz 4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Wir möchten darauf hinweisen, dass die zitierten Paragraphen nicht den Angaben im aktuellen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 29. Juli 2017 entsprechen. Die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP Pflicht) wird in der novellierten Fassung unter §5 aufgegriffen.

Seite 10, Kapitel III. Fachliche Kriterien für die Gesamtbeurteilung einer Wasserkraftnutzung

Wir möchten anregen, den letzten Absatz dahingehend zu erweitern, dass die Maßnahmen zur Minderung möglicher negativer Auswirkungen sowie zur Beseitigung defizitärer Verhältnisse nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beschränkt sein müssen.

Seite 11., Kapitel IV. Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer und Mindestwasserführung 1. Durchgängigkeit

In Absatz 3 heißt es „so wird gewährleistet, dass das gesamte Artenspektrum und möglichst alle Altersstadien die Anlage durchwandern können“. Wir möchten anregen, den Zusatz „und möglichst alle Altersstadien“ zu streichen, da dies nicht zwingend zur Erreichung der Ziele nach der WRRL ist.

Seite 11., Kapitel IV. Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer und Mindestwasserführung 1. Durchgängigkeit

Im letzten Absatz werden auf die fachlichen Vorgaben der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) sowie der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) aufmerksam gemacht. Wir möchten anregen, dies zu konkretisieren und den Leitfaden zur „Durchgängigkeit für Tiere in Fließgewässern“ der LUBW sowie das DWA-Merkblatt „M 509: Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke“ namentlich zu nennen.

Seite 12 ff., Kapitel IV. Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer und Mindestwasserführung – Mindestwasserführung

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Ermittlung der Mindestwasserabgabe gemäß Teil B des Leitfadens zur Ermittlung von Mindestabflüsse in Ausleitungsstrecken der LUBW in einem mehrstufigen Verfahren erfolgt und nicht auf 2 Schritte begrenzt ist. Dieses Verfahren wurde durch den Verwaltungsgerichtshof mit dem Urteil vom 15. Dezember 2015 unter Punkt 4 anerkannt (VGH Mannheim, – Aktenzeichen 3 S 2158/14, ZUR 2016, 300).

Seite 14, Kapitel V. Rahmenbedingungen

Unter Punkt 1 wird die Rahmenbedingung vorgegeben, dass nur in Ausnahmefällen ein Neubau einer Wasserkraftanlage an freifließenden Strecken zugelassen werden kann. Wir möchten anregen dies im Hinblick auf den erwünschten Ausbau der erneuerbaren Energie zu entschärfen und so auch die Ziele des Klimaschutzes und der Energiepolitik in das Ermessen einzubeziehen.

Seite 15, Kapitel VI. Umweltauflagen

Unter Punkt 3 wird eine artenschutzrechtliche Prüfung und ggf. darüberhinausgehende umweltrelevante Untersuchungen bereits als Einbindung in der Planungsphase als sinnvoll erachtet. Für Antragssteller bedeutet die ökologische Baubegleitung beim Neubau oder einer Änderung einer Wasserkraftanlage jedoch einen hohen und wenig vertretbaren Aufwand.

Torsten Höck
Geschäftsführer
Tel: 0711 933491-20
Fax: 0711 933491-99
info@vfew-bw.de

VfEW
Verband für Energie- und Wasserwirtschaft (VfEW) e.V.
Schützenstraße
70182 Stuttgart